

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 89/10 B

L 3 R 110/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 R 219/07 (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 2010
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 18.1.2010 einen Anspruch der Klägerin auf einen früheren Beginn der ihr nach Antragstellung im Januar 2007 vom beklagten Rentenversicherungsträger ab diesem Monat bewilligten Altersrente für Frauen verneint, weil nicht alle Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs erfüllt seien.
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer beim Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil. Sie macht ohne Bezugnahme auf einen der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Revisionszulassungsgründe geltend, das Berufungsgericht habe unter Zugrundelegung eines falschen Begriffs der Fahrlässigkeit und eines falschen Maßstabs hinsichtlich der subjektiven Fahrlässigkeitselemente den Einzelfall unzutreffend entschieden.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 5.5.2010 entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), eine Rechtsprechungsabweichung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) oder Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargelegt (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Soweit die Klägerin unter Hinweis auf mehrere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) geltend macht, das Berufungsgericht habe den Begriff der groben Fahrlässigkeit "nicht rechtsprechungskonform" angewandt, fehlt die für eine zulässige Divergenzrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderliche Darstellung, dass und in welcher Hinsicht das LSG-Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht. Wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes eindeutig ergibt, vermag die Behauptung einer Abweichung von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs des Bundes - hier: des BGH - von vornherein die Revisionszulassung wegen Divergenz nicht zu eröffnen.
- 5 Die Klägerin hat aber auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht ausreichend dargetan. Hierzu hätte sie in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen müssen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Aus der Beschwerdebegründung muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung



mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*Bundesverfassungsgericht - Kammer, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f*).

- 6 Die Darlegungen der Klägerin werden den genannten Erfordernissen nicht gerecht. Diese bezeichnen schon keine klärungsbedürftige Rechtsfrage; zudem setzen sie sich mit der vorhandenen, im Urteil des LSG zitierten Rechtsprechung des BSG zu den Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs sowie zur groben Fahrlässigkeit an keiner Stelle auseinander. Vielmehr erschöpfen sich die Ausführungen darin, dass das LSG in dem von ihm zu beurteilenden Einzelfall falsch entschieden habe. Ein solches Vorbringen genügt zur formgerechten Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes nicht. Dies gilt erst recht für die - nicht näher erläuterte - Behauptung, es bestünden "erhebliche Zweifel schon an der Verfassungsgemäßheit des § 99 SGB VI".
- 7 Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG auf dem Weg zu seiner Entscheidung Verfahrensmängel unterlaufen sein könnten, sind dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

